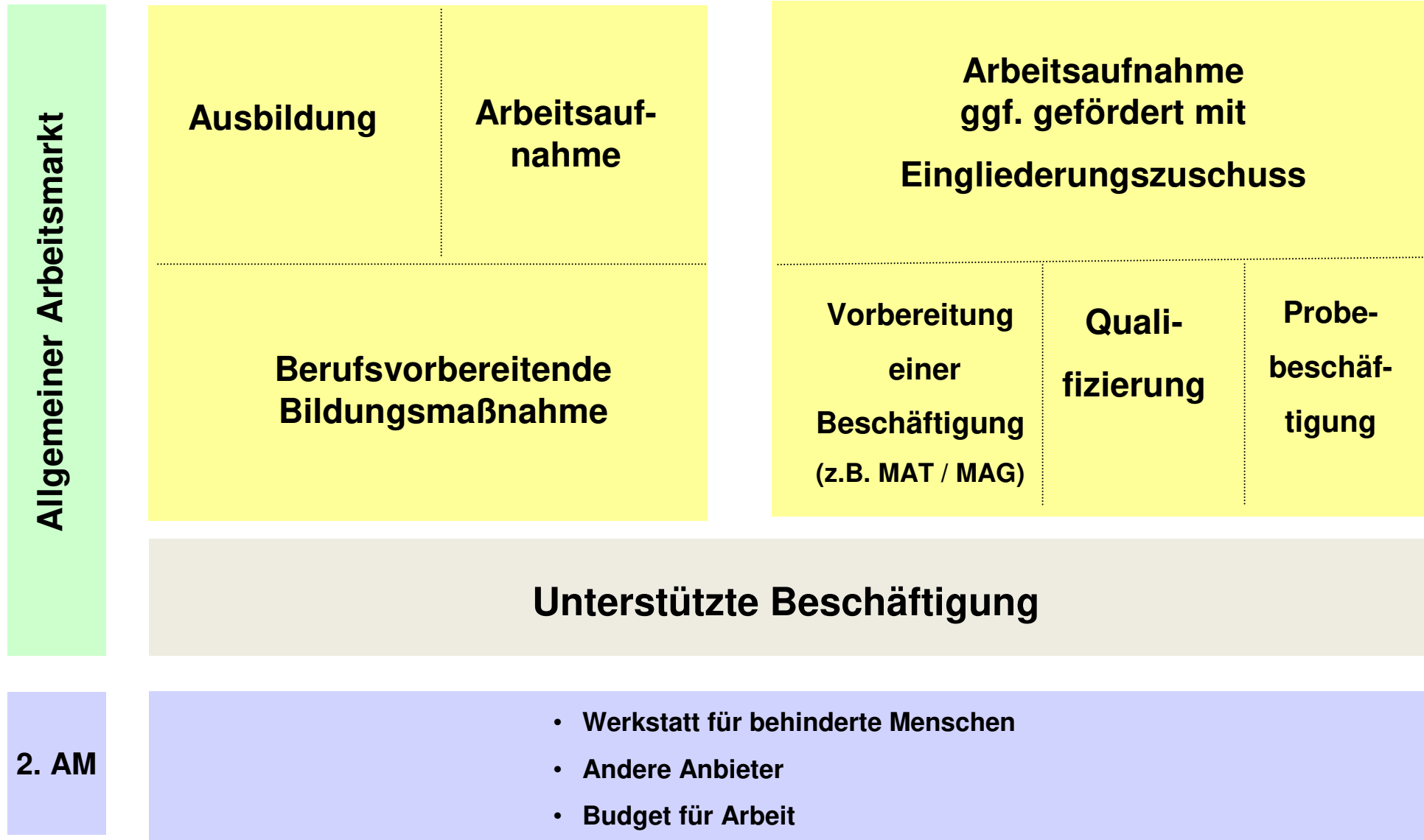


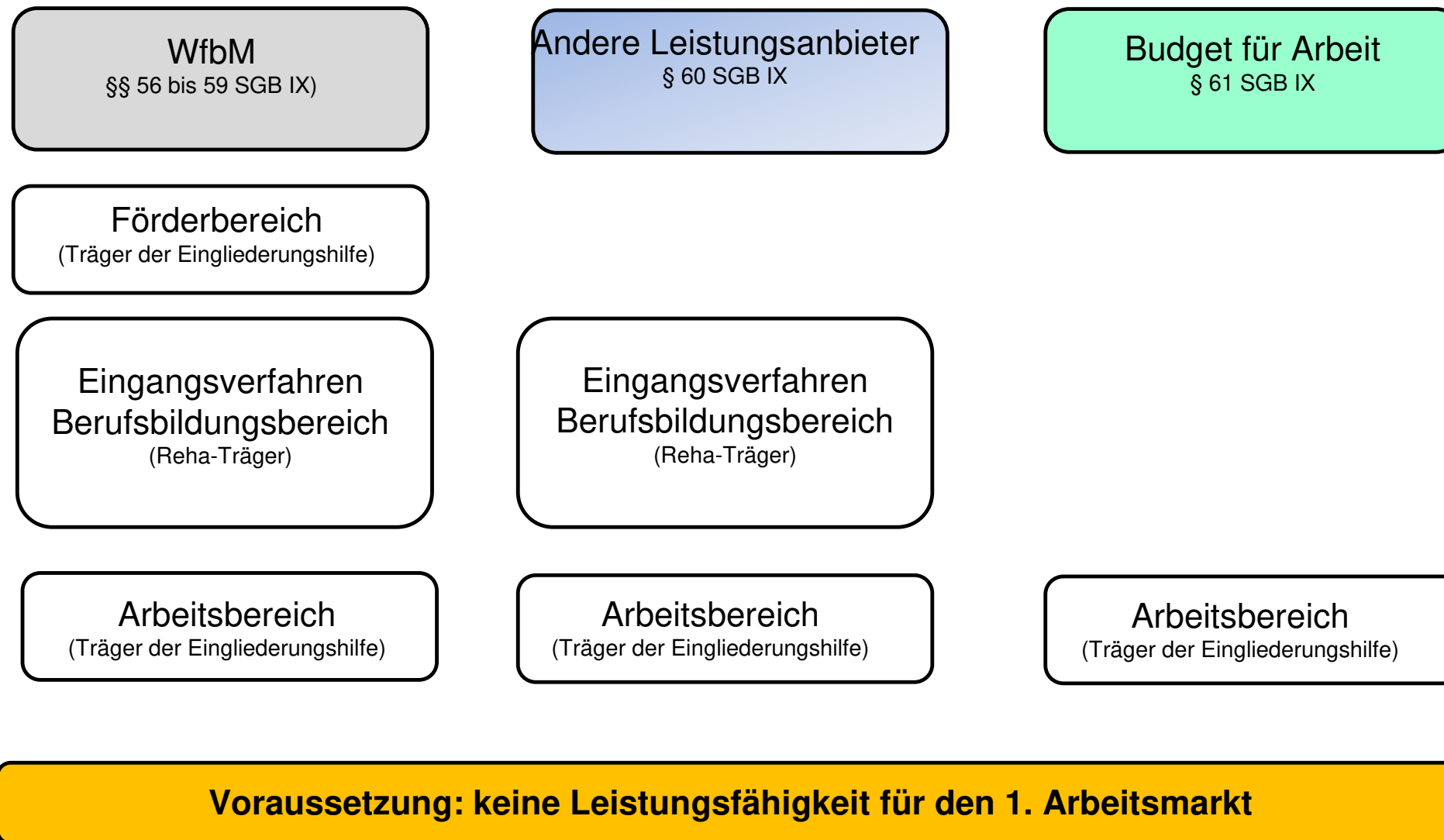
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Änderungen durch das Bundesteilhabegesetzes

1. Entscheidung: Ziele und Umsetzung



2. Übersicht §§ 56 bis 61 WfbM / Andere Leistungsanbieter Budget für Arbeit



3. § 60 Andere Leistungsanbieter

Andere Leistungsanbieter § 60 SGB IX

- **Alternative** zur WfbM
- grundsätzlich gelten für Andere Leistungsanbieter dieselben **Vorschriften wie für die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**
- **Ausnahmen** sind abschließend im Gesetz geregelt (z.B. kein förmliches Anerkennungsverfahren, Begrenzung auf EV / BBB oder AB / keine Aufnahmeverpflichtung / Spezialisierung auf verschiedene Behinderungsarten...)
- jeder Reha-Träger ist für die Umsetzung **eigenverantwortlich**
- es besteht **keine Verpflichtung** der Reha-Träger ein Angebot nach § 60 SGB IX vorzuhalten (keine Pflichtleistung)
- notwendige **Voraussetzung um für die BA** als „Anderer Leistungsanbieter“ tätig zu werden:
 - Trägerzulassung nach § 176 ff. SGB III
 - Abgabe eines Leistungsangebotes ab 2018
 - Überprüfung des Leistungsangebotes anhand BA eigenem Kriterienkatalog
 - Preisverhandlung durch Regionales Einkaufszentrum
- individuelle Beratung der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erfolgt durch die Beratungsfachkräfte der Reha/SB Teams der Agenturen für Arbeit